

## **Integrationsplatz in der Kindertageseinrichtung Informationen für die Eltern**

### **KOSTEN**

Für einen Integrationsplatz zahlt der Lahn-Dill-Kreis als Sozialhilfeträger ein jährliches Entgelt in Höhe von 1.559,38 € pro zusätzlicher Fachkraftstunde an den Träger der Kindertageseinrichtung. Dieses Entgelt dient zur Deckung aller zusätzlichen Kosten, die durch die Förderung Ihres Kindes entstehen:

- Der vorhandene Personalbestand der Kindertageseinrichtung wird in der Regel um 15 Fachkraftstunden bei Kindern über 3 Jahren bzw. um 13 Fachkraftstunden bei Kindern unter 3 Jahren aufgestockt. Diese Stunden dienen zur Sicherstellung des zusätzlichen behinderungsbedingten Mehraufwandes innerhalb der gesamten Einrichtung. Sie sind nicht ausschließlich an dem Kind mit der Integrationsmaßnahme abzuleisten.
- Fortbildungsmaßnahmen für die Hauptverantwortlichen der Integrationsmaßnahme
- Erforderliche Umbaumaßnahmen im Kindergarten / in der Kindertagesstätte
- Sachkosten für Spielmaterialien u. a.
- Verringerung der Gruppengröße, in der sich das Kind befindet

Die Kindergartengebühr ist von Ihnen an den Träger des Kindergartens / der Kindertagesstätte selbst zu entrichten. Die Betreuungszeit Ihres Kindes orientiert sich an der Öffnungszeit der Tageseinrichtung.

### **BEFÖRDERUNG**

Kinder werden von ihren Eltern in den Kindergarten gebracht und geholt. Beförderungskosten für den Transport zwischen Wohnung und Kindergarten werden von uns nur in absoluten Ausnahmefällen übernommen. Es erfolgt immer eine Einzelfallentscheidung durch den Lahn-Dill-Kreis als Sozialhilfeträger.

Bitte setzen Sie sich bei Fragen zur Beförderung Ihres Kindes vor der Anmeldung in der Kita mit dem Fachdienst Eingliederungshilfen in Verbindung.

### **VORAUSSETZUNGEN**

- Es muss eine wesentliche körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegen oder drohen. Dies muss durch eine fachärztliche Bescheinigung Ihrer Kinderärztin / Ihres Kinderarztes oder der behandelnden Kinderklinik per Diagnose nachgewiesen werden.
- Die Kindertageseinrichtung befindet sich in der Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe, der Kommune, eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe oder eines privaten Trägers. Für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder liegt eine geltende Betriebserlaubnis vor (§ 45 Sozialgesetzbuch VIII).
- Die räumlichen Voraussetzungen in der Tageseinrichtung und die Gruppengröße müssen den vorgeschriebenen Rahmenbedingungen entsprechen.

## ENTGELTABRECHNUNG

Die Zahlung des jährlichen Entgeltes erfolgt in Abschlägen jeweils im November (6.600,00 €) und im April (6.600,00 €) und einer Restzahlung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Die erste Abschlagszahlung kann erst erfolgen, wenn uns ein Nachweis über die Erhöhung der Fachkraftstunden vorgelegt wurde. Dies kann eine Kopie des geschlossenen Arbeitsvertrages oder eine Bescheinigung der Personalstelle sein. Außerdem muss das aktuelle Hilfeplanprotokoll vorgelegt werden (ein Hilfeplan pro Kindergartenhalbjahr).
- Die Restzahlung kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der Anwesenheitsliste und der Fortbildungsnachweise im IV. Quartal des laufenden Kindergartenjahres erfolgen (nach Ablauf des Kindergartenjahres ab 1. August).

## HILFEPLANUNG

Der Gesamtplan wird vom Lahn-Dill-Kreis erstellt. Die individuelle Hilfeplanung erfolgt durch die Kita in halbjährlichen Abständen. Wir empfehlen, für die Hilfeplanung Quint zu verwenden.

## FORTBILDUNGEN

Es sind pro Kindergartenjahr und Integrationsmaßnahme von der hauptverantwortlichen Integrationsfachkraft zwei Fortbildungsmaßnahmen und / oder praxisbegleitende Beratungsangebote wahrzunehmen. Davon muss eine Maßnahme eine Ganztags-Fortbildung (eintägig 6 Stunden oder zweitägig je 3 Stunden) sein.

## REGELMÄSSIGER KINDERGARTENBESUCH

Eine regelmäßige Anwesenheit Ihres Kindes in der Tageseinrichtung ist für den Erfolg einer Integrationsmaßnahme sehr wichtig. Bei einer längeren Erkrankung (Krankenhausaufenthalt, Kur etc.) ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Therapiestunden (Ergo- und Logopädie) sowie Frühfördermaßnahmen sind nachmittags bzw. in den Randzeiten der Kita-Besuchszeiten wahrzunehmen.

## VERFAHREN DES VORGESCHALTETEN FALLMANAGEMENTS

Wird ein Eingliederungshilfebedarf vermutet, erfolgt vor der standardmäßigen Antragsstellung immer das Verfahren des vorgeschalteten Fallmanagements. Die entsprechenden Formblätter liegen Ihrem Kindergarten / Ihrer Kindertagesstätte vor. Bitte besprechen Sie zuerst mit dem Kindergartenpersonal und Ihrer Kinderärztin / Ihrem Kinderarzt, ob für Ihr Kind eine Eingliederungshilfe in Form eines Integrationsplatzes erforderlich sein könnte!

Der Fachdienst Eingliederungshilfen nimmt nach Eingang der Unterlagen bei Bedarf Kontakt mit der Kita zur Terminvereinbarung auf. Dieser Termin beinhaltet in der Regel eine Beobachtung / Hospitation in der Kita-Gruppe des Kindes mit anschließendem Gespräch zwischen den Eltern, den Erzieherinnen / den Erziehern und der Fallmanagerin.

Besucht das Kind die Kita noch nicht, wird von der Fallmanagerin des Fachdienstes Eingliederungshilfe ein Hausbesuch durchgeführt.

Abschließend wird eine Empfehlung für eine Antragstellung auf einen Integrationsplatz ausgesprochen oder die Maßnahme wird nicht empfohlen. Bei einer Empfehlung folgt das reguläre Antragsverfahren auf einen Integrationsplatz.

## **ANTRAGSVERFAHREN**

Erfolgt eine Empfehlung seitens des Fallmanagements, kann der Antrag gestellt werden. Die erforderlichen Antragsformulare liegen ebenfalls Ihrem Kindergarten / Ihrer Kindertagesstätte vor.

Wir benötigen von Ihnen:

- Formblatt „Elternantrag“
- Formblatt „Elternantrag Schweigepflichtentbindung“
- Formblatt „Trägererklärung“
- Ärztliche Diagnose

Bitte beachten Sie, dass wir für die Bearbeitung eines Antrages bzw. Folgeantrages auf einen Integrationsplatz eine gewisse Zeit benötigen. Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig!

Ein Folgeantrag sollte zusammen mit einem aktuellen Hilfeplan eingereicht werden.